

29.11.01**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

**Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum
Sondervertriebsweg nach § 47a des Arzneimittelgesetzes**

Punkt 43 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

„Der Bundesrat nimmt zu dem Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Sondervertriebsweg nach § 47a des Arzneimittelgesetzes wie folgt Stellung:

1.

Der Bericht der Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, der in § 47a AMG geregelte Sondervertriebsweg für Arzneimittel, die zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zugelassen sind, habe sich bewährt.

Diese Bewertung ist nicht zutreffend. Sowohl der Berufsverband der Frauenärzte e.V. als auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft kritisieren den Sondervertriebsweg als aufwändiges, bürokratisches und kostenintensives Verfahren. Nach den Überwachungsbehörden würde sich der organisatorische Aufwand durch die Verlagerung des Vertriebsweges auf die Apotheke erheblich reduzieren lassen. Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände weist darauf hin, dass der Vertriebsweg über die Apotheke das Höchstmaß an Arzneimittelsicherheit bietet.

Richtig ist, dass in Bezug auf die Versorgung und Überwachung wohl keine wesentlichen Probleme aufgetreten sind. Gleichwohl ist dieser Sondervertriebsweg nicht erforderlich. Die Zielsetzung, einen „kurzen Lieferweg“ zu gewährleisten, rechtfertigt den hohen Aufwand nicht.

Unbestritten ist, dass der regelmäßige Vertriebsweg über pharmazeutischen Großhandel und Apotheke kein Sicherheitsrisiko darstellt. Die kurzfristige Verfügbarkeit ist ebenso sichergestellt. Die Bundesregierung begründet in ihrem Bericht nicht, weshalb dieser Vertriebsweg eine „unnötig breite Verfügbarkeit“ darstellen soll, die eine im Vergleich zu anderen Arzneimitteln abweichende Vertriebsweise erforderlich macht und diesen hinreichend begründet.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

Bei dieser Sachlage kommt der Bundesrat zu der Einschätzung, dass das Ergebnis eines objektiven Berichts über die Praxiserfahrungen mit dem Sondervertriebsweg nach § 47a AMG eigentlich nur lauten kann, dass sich dieser Sondervertriebsweg nicht bewährt hat.

2.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der Sondervertriebsweg nach § 47 a Arzneimittelgesetz dahin gehend geändert wird, dass der Vertrieb unter Beibehaltung der Dokumentationspflicht zukünftig über die Apotheken vorzunehmen ist.“